

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

19 (14.10.1848)

II. Jahrg.

1848.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 19.

14. Oktober.

Medizinische Reformbestrebungen in Deutschland.

Das Bedürfnis nach Verbesserungen, welches durch ganz Deutschland geht, trifft auch in hohem Grade die medizinischen Einrichtungen. Der ärztliche Stand aller deutschen Staaten ist eifrig bemüht, in dem allgemeinen Umschwung der staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse auch für sich und die Ausübung seines Berufs Umgestaltungen zum Bessern herbeizuführen. Es geschieht dies durch Vereine, durch Versammlungen, durch die Presse, durch Eingaben an Regierungen und Stände. Ueberall aber sehen wir die Bewegung von unten, aus dem Stande selbst ausgehen, und nirgends noch hat eine Regierung sich an die Spitze gestellt, um aus eigenem Antriebe auszuführen, was sie als Nothwendigkeit doch nicht mehr zurückweisen kann.

Der ungleiche Stand der Gesetzgebung in Deutschland ist aber nirgends auffallender als in der Medizin. Die Mannigfaltigkeit ist hier noch buntscheckiger als in den Rädern der Reichsarmee. Die Begehren, welche in den verschiedenen Landesheilen zu Tage kommen, können deshalb auch nicht übereinstimmen, indem der Eine etwas erst zu erlangen hat, in dessen Besitz der Andere schon ist.

Es ist unsere Aufgabe, unsere Leser und Kollegen auch über die enge Landesgränze hinüber zu führen, zumal in einer Zeit, wo der Vaterlandsfreund so gern die Sondergesetze in der großen Einheit aufgehen sehen möchte. Wir haben durch diese Erweiterung des Sehfeldes den Vortheil, einmal unsere eigenen Zustände an denen der Nachbarstaaten deutlicher abzuspiegeln, und dann uns in Kenntniß zu erhalten von ihren Medizinalgesetzen, wie von den Anschauungen, Bedürfnissen und Forderungen des ärztlichen Standes in ganz Deutschland, um durch diese klare Erkenntniß des Ungleichen den Weg zu finden zur Uebereinstim-

1849.

mung, um unsere Bestrebungen endlich nach gemeinsamem Ziele richten und die Trennungen verwischen zu können. — Wir beginnen mit

Bayern.

Um aber den richtigen Standpunkt wahrzunehmen, und die Verlangen gehörig zu verstehen und würdigen zu können, ist es nothwendig, die Lage des bayerischen Arztes und den gegenwärtigen Zustand der dortigen Medizinalverfassung wenigstens in seinen Hauptpunkten zu kennen. Wir schickten deshalb eine übersichtliche Skizze, nur in den größten Umrissen gezeichnet, voraus.

Der Organismus des Staatsmedizinalwesens ist in Bayern fast ganz derselbe wie in Baden. Zur Ausübung der gerichtlichen Medizin und der Sanitätspolizei sind Gerichtsärzte angestellt. Zu chirurgischen Besorgungen requiriren sie Chirurgen.

Die zweite Instanz der medizinischen Verwaltung bilden die Kreisregierungen. Ihnen ist, statt eines Medizinalreferenten wie bei uns, ein Medizinalauschuss beigegeben, bestehend unter dem Vorsitze des Kreismedizinalraths aus 2 Ärzten, 2 Chirurgen, 2 Geburtshelfern, einem Chemiker und einem Veterinärarzte, sämmtlich vom Ministerium ernannt. Die Oberbegutachtung gerichtlicher Fälle lag bis 1843 zwei Medizinalkomiteen ob, ging von da an aber an die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten über. Die höchste Gesundheitsbehörde endlich ist der Obermedizinalauschuss. 1817 wurde für diesen Zweck ein Obermedizinal-Kollegium errichtet, 1825 aber aufgehoben, und dessen Geschäfte und Befugnisse in die Hand eines Mannes, des Geh. Rathes Dr. v. Rings eis, gelegt, der noch dazu Universitätsprofessor, Vorstand der medizinischen Klinik, Direktor des allgemeinen Krankenhauses und praktischer Arzt war. Erst 1830 wurde der Obermedizinalauschuss geschaffen, indem dem Obermedizinalrathe 4 Beisitzer gegeben, und dafür mit 100 fl. belohnt wurden. Seine Stellung und Befugnisse sind dieselben wie diejenigen der badischen Sanitätskommission. Er ist die technisch-begutachtende Behörde des Ministeriums, welchem er seine Vorträge schriftlich erstattet. Die medizinischen Prüfungen sind nicht ihm, sondern den Universitäten zugewiesen.

Die Stellung der Aerzte und die Zusammensetzung des ganzen Heilpersonals dagegen sind von den badischen vielfach abweichend. Neben den in allen drei Fächern lizenzierten und praktizirenden Aerzten besteht eine Reihe verschiedener Halb-

berechtigungen. Man schuf 1) Landärzte, welche seit 1811 aus einer für sie eigens errichteten Anstalt hervorgingen; 2) Chirurgen, auf der 1823 geschaffenen Chirurgen Schule gebildet; 3) endlich seit 1836 approbirte Bader, wieder auf einer eigenen Schule gezogen, deren Bevorzugte noch als Magistri Chirurgiae gestempelt wurden. Mit jeder folgenden Einrichtung wollte man immer die Fehler der andern verbessern, und hat nun den Uebelstand, die Zöglinge aller drei Schulen zu besitzen. Ihre Befugnisse sind in der Theorie wohl verschieden, in der Praxis aber konkurriren sie sämmtlich auf gleicher Linie mit dem promovirten Arzte. Den Landärzten und Chirurgen wurden gemessene Distrikte angewiesen, die Niederlassung der Bader war aber unabhängig vom Ermessen der Behörden, durch die Erwerbung realer Badergerechtigkeiten bestimmt. Die Zahl der praktischen Aerzte ist beschränkt, sie werden von der Regierung in begränzte Bezirke eingewiesen (Praxisbann). Die examinirten jungen Aerzte haben die Erledigung eines solchen Bezirkes abzuwarten; dies dauert 4—5 Jahre; bis dorthin ist ihnen jede selbständige Praxis auf's Strengste untersagt. Das Wechseln der Praxisbezirke wird sehr erschwert. Die ärztlichen Verhältnisse sind so gedrückt, daß z. B. in einem Kreise von 500,000 Seelen dormalen 160 Aerzte und 360 Landärzte, Chirurgen und approbirte Bader die Praxis üben, also auf kaum 1000 Einwohner eine Heilperson kommt, daß aber auch selbst tüchtige Aerzte auf dem Lande nur 300—500 fl. jährliche Einnahme haben. In der bayerischen Pfalz scheinen die Verhältnisse besser zu sein, auch der Praxisbann nicht gehalten zu werden.

So weit das Bestehende. Wir lassen nun die Bewegungen folgen, welche unter den Aerzten Bayerns zur Erlangung zeitgemäßer Umgestaltungen stattfinden, und die Wünsche und Beschlüsse, welche sich bisher kundgaben.

Der ärztliche Verein in München erließ am 3. Mai 1848, unterzeichnet von Dr. v. Schleich, Dr. Seiz, und Dr. Dettinger folgende Einladung an sämmtliche Aerzte und ärztlichen Vereine in Bayern:

„Die bald in Bayern in's Leben tretende neue Gerichtsverfassung macht auch eine Umgestaltung unseres Medizinalwesens nothwendig. Darauf bezügliche gründliche Vorschläge von Seite der ärztlichen Korporation werden bei dem königl. Ministerium des Innern gute Aufnahme und Berücksichtigung finden. Der ärztliche Verein in München hat beschlossen, solche einzureichen, und zur Vorberathung derselben aus seiner Mitte einen Aus-

schuß gewählt. An alle bayerischen Aerzte und ärztlichen Vereine ergeht die Einladung, ihre Erfahrungen und Ansichten über Verbesserung unseres gesammten Medizinalwesens an den genannten Verein gelangen zu lassen oder in einer der in Bayern erscheinenden medizinischen Zeitschriften zur Veröffentlichung zu bringen.“

Am 15. Juni fand in München unter dem Vorsitze von Dr. Seiz eine Versammlung der Aerzte von Oberbayern statt, deren Zweck hauptsächlich sein sollte, sich über die Verhältnisse der Aerzte besonders auf dem flachen Lande zu besprechen, und Anträge über die Verbesserung ihrer Lage an die Staatsregierung vorzubereiten. Die Hauptpunkte, welche zur Besprechung und Beschlußnahme gelangten, waren folgende. Die Versammlung sprach sich gegen Freigebung der ärztlichen Praxis aus, wünschte Eintheilung des Königreichs in ärztliche Distrikte und Aufstellung von Distriktsärzten unter Betheiligung der praktischen Aerzte, Uebertragung der Armenpraxis an die Distriktsärzte gegen fixe Remuneration und der ganzen Todtenbeschau mit Erhöhung der Taxe nach der Entfernung, Zuziehung derselben als Stellvertreter der Gerichtsärzte in allen Fällen von Verhinderung der letzteren; ferner beantragte die Versammlung Ausschreiben aller erledigten Gerichts- und praktischen Arztstellen für das ganze Königreich zur allgemeinen Bewerbung, und Verleihung dieser Stellen nach Dienstalter und Qualifikation, jedoch mit Aufhebung der Begutachtung der praktischen Aerzte durch die Gerichtsärzte und Polizeibehörden. Auch bevorwortete die Versammlung die Zuziehung von praktischen Aerzten neben dem Gerichtsärzte in allen wichtigeren gerichtsärztlichen Fällen, sprach sich gegen die Häufung besoldeter ärztlicher Stellen in einer Person, sowie gegen die Errichtung neuer Filialapotheken aus, und wünschte die Behandlung solcher Fälle, welche zu polizeilicher oder gerichtlicher Untersuchung Veranlassung geben, den Aerzten mit Ausschluß der Chirurgen und Bader vorbehalten. Diese hier besprochenen Punkte sollen als Anträge an das königl. Staatsministerium und seiner Zeit an die Kammern gebracht werden. Als einen später zu realisirenden Punkt bezeichnete die Versammlung die Gründung eines Unterstützungsvereines für Wittwen und Waisen der Aerzte. Schließlich wurde ein Ausschuß zur weitem Bethätigung der Absichten des Vereins oberbayerischer Aerzte niedergesetzt, bestehend aus 3 Münchener und 4 auswärtigen Aerzten.

Zu gleichem Zwecke hielt der Verein der promovirten Aerzte von Niederbayern am 5. Juli in Passau eine

Generalversammlung. Auch er beschloß eine Petition an das Ministerium, deren Forderungen mit den vorhergehenden meist zusammentreffen: 1) Feststellung eines Rang- und Standesverhältnisses der praktischen Aerzte. 2) Eintheilung des Landes in ärztliche Distrikte, also Beibehaltung des Praxissbannes, Umwandlung der Stellen der bisherigen Aerzte in Distriktsärzte und Eingehen der anderen Plätze. Uebertragung der Armenpraxis und Todtenschau an die Distriktsärzte gegen Vergütung. Diese seien auch die Stellvertreter und die chirurgischen Gehilfen der Gerichtsärzte. Die Distrikte sollen in Städten 1200 bis 1500, auf dem Lande 6000 Seelen fassen. 3) Die Besetzung der gerichtsarztlichen Stellen soll nur von Verdienst und Dienstalder, nimmer aber von Protektion abhängen. 4) Die Doktorpromotion soll beibehalten werden. 5) Der Medizinalrath soll mit dem Regierungsrath in gleichem Rang- und Besoldungsverhältnisse stehen. 6) Der Gerichtsarzt soll nach dem Dienstalder in seinem Gehalte vorrücken, und keine Ausscheidung des Funktions- und Dienstgehaltes ferner stattfinden. 7) In rein medizinischen Angelegenheiten soll bei gerichtlichen Fällen der Arzt unabhängig von der juridischen Behörde stehen. 8) Revision der gesammten Medizinalverfassung unter zu Ratheziehung in Praxis bekannter Gerichts- und praktischer Aerzte. 9) Strengstes Verbot und Aufrechthaltung desselben gegen medizinische Pfluscheri, Handeln mit Heilmitteln, Selbstdispensiren der Apotheker etc. 10) Endlich Antrag gegen Häufung mehrerer mit Besoldung verbundener Stellen auf ein und dieselbe Person.

Am 1. Oktober ist nun der ärztliche Kongress, bestehend aus Abgeordneten der verschiedenen Kreisvereine, präsidirt von Professor Seig, in München zusammengetreten. Die Hauptanträge, welche im Verlauf seiner 11 Sitzungen erledigt wurden, betreffen 1) die Normen, nach welchen das Studium der Medizin eingerichtet und geleitet werden soll; 2) die Schaffung eines Obermedizinalkollegiums als Zentralstelle für die Leitung der Medizinalangelegenheiten Bayerns; 3) die Einsetzung von Kreismedizinalkollegien; 4) den Umfang der Verpflichtung und Befugnisse, wie überhaupt die Stellung der Gerichtsärzte (wo bei die Bezeichnung Physikat, Physikus wieder eingeführt wurde); und 5) die Stellung der praktischen Aerzte. Bei den Verhandlungen über letzteren Gegenstand wurde mit 20 gegen 5 Stimmen beschloffen, daß die Praxis nicht freizugehen sei. *) Außer

*) Beati possidentes! Wenn man die noch nicht zur Praxis gelangten Aerzte darüber abstimmen ließe, würde der Beschluß wohl anders ausfallen.

diesen Hauptanträgen wurde dazwischen noch eine Menge anderer zum Theil sehr wichtiger Anträge zu Beschlüssen erhoben. Schließlich wurde zur Fortsetzung der Thätigkeit des Kongresses ein ständiger Ausschuß gewählt, welcher mit den Abgeordneten der einzelnen Kreisvereine in Verkehr tritt. Derselbe besteht aus den Doktoren Graf (Medizinrath), Dettinger, v. Schleich, Ernst Buchner, Professor Seig.

Einige Worte

über das Anzweckmäßige der Aqua amygdalarum und Aqua laurocerasi und Vorschlag zur Einführung einer Aqua hydrocyanata.

Von G. Schweig in Karlsruhe.

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß die Wirkung beider erstgenannten Wasser auf ihrem Gehalt an Blausäure beruht, indem nämlich, wie aus directen Erfahrungen hervorgeht, die des ätherischen Oeles, welches gleichfalls darin enthalten ist, sich auf Null reducirt. Darum läßt sich die Frage aufwerfen, warum man ein zusammengesetztes und schwierig darstellbares Präparat verordnet, welches man doch so einfach und so leicht in der gehörigen Mischung und Haltbarkeit bereiten kann. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß das Bittermandelwasser, sobald man die Vorschrift der Pharmakopöe genau befolgt, nicht in der vorgeschriebenen Stärke erhalten werden kann, und daher von Seiten der Apotheker allerlei Künsteleien aufzuwenden sind, um es auf den gehörigen Grad zu bringen. In der Regel findet man dasselbe weit unter dem in der Pharmakopöe angegebenen Blausäuregehalt, auch ist dieses Präparat bald trübe (vorgescrieben!) bald hell; es zeigt ferner in der Regel einen von beginnender Zersetzung abhängigen gelben Niederschlag, und endlich findet man dasselbe bisweilen ganz zersetzt, in welchem Falle es mit salpetersaurem Silberoxydammoniak einen unbedeutenden dunkelgrauen Niederschlag bildet. Mit einem Worte, das Bittermandelwasser ist ein ununterbrochen sich veränderndes Produkt, welche Veränderung unter begünstigenden Umständen oft schon nach kurzer Zeit mit vollständiger Zersetzung endigt. Dieser Prozeß wird aber allein durch die Gegenwart des ätherischen Oeles zu Stande gebracht, indem sich die in der Atomenlage dieses Stoffes eingeleitete statische Veränderung der Blau-

säure mittheilt, wodurch auch diese verändert wird. Denn eine einfache Verdünnung der Blausäure mit Wasser zerlegt sich von selbst nicht leicht.

Ganz dieselben Untugenden, wie sie das Bittermandelwasser besitzt, zeigt auch das von einigen Aerzten ganz mit Unrecht für anders wirkend gehaltene Kirschlorbeerwasser, welches neben der Eigenschaft, einen ununterbrochenen Zersezungsprozeß zu durchlaufen, auch noch in der Regel den weitern Fehler besitzt, daß es künstlich bereitet ist.

Alle diese Umstände machen es daher wünschenswerth, sich von hergebrachten Vorurtheilen loszusagen und ein Präparat einzuführen, welches weder der Willkühr der Apotheker, noch der Zersezung und Ungleichförmigkeit, sofern nämlich auf die Darstellung nur einige Genauigkeit verwendet wird, unterworfen ist. Diesen Forderungen entspricht in allen Stücken eine Mischung von medizinischer Blausäure mit destillirtem Wasser, welcher man den Namen Aqua hydrocyanata geben kann. Das Verhältniß der Bestandtheile dieser Aqua hydrocyanata wäre am zweckmäßigsten 1 Theil Blausäure der badischen Pharmacopöe und 11 Theile Wasser, womit man ein Präparat erhält, welches in der Unze so viele Blausäure enthält, daß 4 Gran Cyan Silber gebildet werden. Demnach läge die Stärke desselben genau zwischen Aqua amygdalarum (5 Gran) und Aqua laurocerasi (3 Gran), und es würde daher in der, bei diesen Mitteln üblichen Menge verordnet werden können, so daß also in dieser Beziehung nichts zu ändern wäre.

Außer diesen beiden Mitteln wird in einigen Gegenden des Landes noch ein weiteres blausäurehaltiges Mittel häufig verordnet, nämlich Aqua cerasorum nigrorum. Dasselbe wurde ursprünglich in der Art dargestellt, daß man zerquetschte Waldfirschen destillirte. Nach und nach bereitete man es ex tempore durch eine Vermischung von Bittermandel- oder Kirschlorbeerwasser mit destillirtem Wasser in einem fast in jeder Apotheke anders gewählten Verhältniß, und beobachtete somit die von der Pharmacopöe gegebene Vorschrift nicht, weil diese ein dem Verderben leicht ausgesetztes Wasser liefert, und dasselbe außerdem noch einen unangenehmen Beigeschmack besitzt. Auch dieses Präparat ließe sich einfach durch eine weitere Verdünnung der Aqua hydrocyanata darstellen, indem man auf einen Theil desselben 99 Theile oder, was fast dasselbe ist, 1 Drachme auf 1 Pfund Wasser nimmt, so daß also 100 Theile Aqua cerasorum, welchen Namen man füglich beibehalten könnte, 1 Theil Aqua hydrocyanata enthalten.

1849.

Meinen Kollegen empfehle ich dringend die vorgeschlagene Vereinfachung und Verbesserung dieses Theils des Arzneischatzes an.

Zum Schluß noch einige Notizen über die Stärke der vorgeschlagenen Präparate.

	1 Unze enthält an wasserfreier Blausäure:	1 Unze liefert an Cyansilber:
Acidum hydrocyanicum	9,6 Gran	48 Gran.
Aqua hydrocyanata	0,8 Gran	4 Gran.
Aqua cerasorum	0,008 Gran	0,04 Gran.

Zeitung.

Ämtliche Nachrichten. Privatdozent Professor Dr. Nuhn in Heidelberg wurde zum außerordentlichen Professor an dortiger Universität ernannt.

Verordnung. Das Ministerium des Innern erließ unterm 9. September im Reg. Bl. Nr. LXX.: „Auf den Vortrag der Sanitätskommission sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß zum Studium der höhern Chirurgie und der Geburtshilfe nur Solche zugelassen werden, welche entweder ein inländisches Gymnasium, beziehungsweise die fünfte Klasse eines Lyceums genügend absolviert, oder in einer Prüfung den Besitz derjenigen Kenntnisse nachgewiesen haben, welche zur Aufnahme in die Unterferta einer Gelehrtenschule befähigen.“

Dienst erledigung. Die Stelle eines Assistenten bei dem Physicate Heidelberg mit einem jährlichen Einkommen von 150 fl. wird zur Besetzung ausgeschrieben, und die Bewerber angewiesen, ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterreinkreises einzureichen. (Hiernach zu schließen, soll der Dienst keine Staatsanstellung, sondern nur eine durch eine Mittelstelle zu vergebende aufkündbare Amtsverleihung sein.)

Wohnortsänderung. Arzt Hoffer ist von Ladenburg nach Bruchsal gezogen. Arzt Karl Friedr. Brodhag von Lörrach hat seinen Wohnort verlassen.

Offene Plätze. Osterburken, Amt Buchen, sucht einen in den drei „bewußten“ Fächern licenzirten Arzt, und verspricht gegen Verpflichtung der Behandlung der Ortsarmen ein jährliches Aversum von 250 fl., freie, sehr geräumige Wohnung, 1 Klafter Holz, und 100 Wellen. Auskunft bei Bürgermeister Philipps. Desgleichen die Gemeinde Sindolsheim, Amt Adelsheim, gegen ein „annehmbares Honorar.“ Auskunft bei Bürgermeister Kaufmann.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.